

Immissionsschutz

Metzgerei
Helmut Natterer GmbH
Kaufbeurer Str. 42
87719 Mindelheim

Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2
Bearbeiter/in Herr Seitel
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 312
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon (0 82 61) 9 95-3 91
Telefax (0 82 61) 9 95-1 03 91
E-Mail markus.seitel
@lra.unterallgaeu.de
Datum 08.04.2019

Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Räuchern von Fleischwaren auf dem Grundstück Fl.Nr. 787/4 der Gemarkung Mindelheim durch die Metzgerei Helmut Natterer GmbH, Kaufbeurer Str. 42, 87719 Mindelheim

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Der Metzgerei Helmut Natterer GmbH, Kaufbeurer Str. 42, 87719 Mindelheim, wird nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Räuchern von Fleischwaren auf dem Grundstück Fl.Nr. 787/4 der Gemarkung Mindelheim erteilt.

Zur genehmigungsbedürftigen Anlage gehören im Wesentlichen:

- Heißrauchanlage (zwei Rauch- und Kochanlagen)
- Abgasreinigungsanlage (Rauchwäscher)
- Kaltrauchanlage



2. Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Unterallgäu versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:

2.1 Inhaltsverzeichnis

2.2 Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 21.02.2018, Antrag auf öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides, Selbstverpflichtung, Beschreibung der Anlage und Raumlegende (Register 1)

2.3 Pläne M 1:25.000, M 1:5.000 und M 1:1.000, Bebauungspläne sowie Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 07.06.2016 (Register 2)

2.4 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Investitionskosten, Betriebszeiten, Technische Datenblätter, Verfahrensbeschreibung, Aufstellungspläne, Fließbild) (Register 3)

2.5 Gehandhabte Stoffe (Register 4)

2.6 Angaben zur Luftreinhaltung (Register 5)

2.7 Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz (Register 6)

2.8 Abfallwirtschaft (Register 7)

2.9 Angaben zur Energieeffizienz (Register 8)

2.10 Anlagensicherheit, Arbeitsschutz (Register 9)

2.11 Bauvorlagen, Baubeschreibung und Pläne M 1:100 (Register 10)

2.12 Angaben zur wasserwirtschaftlichen Beurteilung, Angaben zum Fettabscheider, Pläne M 1:100, Entwässerungsplan M 1:200 (Register 11)

2.13 Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Register 12)

2.14 Maßnahmen bei Betriebseinstellung (Register 13)

3. Die Genehmigung ist mit folgenden **Nebenbestimmungen** verbunden:

3.1 Allgemeines

Die Anlage ist entsprechend den in Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Genehmigung keine abweichenden Anforderungen festgesetzt werden.

3.2 Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Räucher- und Kochanlagen

Nr.	Anlage	Hersteller	Typ	Raucherzeuger
1	Rauch- und Kochanlage	Schwan Apparatebau	RAKOBAK-2000-E-90/P3000	RBRT-700
2	Rauch- und Kochanlage	Schwan Apparatebau	RAKOBAK-2000-E-90/P3000	RBRT-700

Abgasreinigungseinrichtung (Rauchwäscher)

Hersteller	Schwan Apparatebau
Typ	RWT-I
Wasser	Kaltwasser 5 – 6 bar, ca. 7,0 l/h
Druckluft	6 – 8 bar, ca. 30 l/min

Raucherzeuger

Hersteller	Schwan Apparatebau
Typ	RBRT-700
Reibemotor	4 kW
Druckluft	6 – 8 bar, ca. 4 l/min

Betriebszeiten

Die Räucheranlagen sind durchgängig in Betrieb.

Produktionskapazität

geräucherte Ware 5.000 kg/Woche.

3.3 Luftreinhaltung

3.3.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

3.3.1.1 Die Räucheranlagen sind so zu betreiben,

- dass die Abgabe von Räuchergas aus den Räucherkammern nur möglich ist, wenn die Abgasreinigungseinrichtung ihre Wirksamkeit zur Einhaltung der Emissionswerte erreicht hat,
- dass die entstehenden Abfälle in geschlossenen Behältern gelagert werden.

Ferner dürfen während des Räuchervorgangs die Räucherkammern nicht geöffnet werden; dies gilt nicht für Kalträucheranlagen sowie Anlagen, in denen ein Unterdruck besteht und bei denen bei geöffneter Räucherkammertür Rauchgase nicht nach außen gelangen können.

- 3.3.1.2 Die bei der Belüftung der Räucherkammern auftretenden Abgase sind an der Entstehungsstelle (Räucherkammer) zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung (Rauchwäscher) zuzuführen, zu reinigen und ins Freie abzuleiten.
- 3.3.1.3 Die Belüftung der Räucherkammern darf erst erfolgen, wenn die Abgasreinigungseinrichtung in Betrieb ist, so dass bei der Entlüftung die in Auflage 3.3.3.1 festgelegten Grenzwerte sicher eingehalten werden können. Dies ist durch mess- und regeltechnische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- 3.3.1.4 Die Belüftung der Räucherkammern ist so durchzuführen (Dauer), dass bei Reinigungs- und Trocknungsvorgängen keine relevanten Emissionen auftreten.
- 3.3.1.5 Über die Betriebsweise (siehe Auflage 3.3.1.3) der Belüftung der Räucherkammern ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die erforderlichen Maßnahmen für eine ausreichende Belüftung sind darin festzulegen.

3.3.2 Ableitbedingungen

- 3.3.2.1 Die Abgase aus den Räucheranlagen (Heiß- und Kaltrauch) sind jeweils über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 10,5 m über Erdgleiche (entspricht 3,0 m über First) ins Freie abzuleiten.
- 3.3.2.2 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist deshalb nicht zulässig.

3.3.3 Emissionsbegrenzungen

- 3.3.3.1 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Räucheranlagen (Heiß- und Kaltrauch) dürfen folgende Emissionswerte nicht überschreiten:

- | | |
|--|----------------------|
| a) Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C | 50 mg/m ³ |
| b) Formaldehyd | 10 mg/m ³ |

Diese Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

- 3.3.3.2 Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen dürfen im gereinigten Abgas des Rauchwäschers die Geruchsstoffkonzentration **500 GE/m³** nicht überschreiten. Der Emissionswert (Geruchsstoffkonzentration) ist auf das Abgasvolumen bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen. Das Messergebnis ist auf 2 Ziffern zu runden (z. B. 170 GE/m³ anstelle 167 GE/m³).

- 3.3.3.3 Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen dürfen im Abgas der Kalträucheranlagen die Geruchsstoffkonzentration **500 GE/m³** nicht überschreiten.
Der Emissionswert (Geruchsstoffkonzentration) ist auf das Abgasvolumen bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.
Das Messergebnis ist auf 2 Ziffern zu runden (z. B. 170 GE/m³ anstelle 167 GE/m³).

3.3.4 Messung und Überwachung

3.3.4.1 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

- 3.3.4.1.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas der Räucheranlagen die in Auflage 3.3.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff und Formaldehyd nicht überschritten werden.

Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

- 3.3.4.1.2 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die in Auflagen 3.3.3.2 und 3.3.3.3 festgelegten Geruchsstoffkonzentrationen der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen nicht überschritten werden.

Die Messungen sind nach Inbetriebnahme einmalig durchzuführen, sofern die festgelegten Emissionswerte eingehalten werden.

- 3.3.4.1.3 Auf Verlangen des Landratsamtes Unterallgäu (z. B. bei Geruchsbeschwerden, Überschreiten der Geruchsstoffkonzentrationen bei der Abnahmemessung) ist eine weitere Geruchsmessung durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle durchführen zu lassen.

- 3.3.4.1.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

3.3.4.1.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der - nach Erhalt - unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Die Bewertung der Messergebnisse erfolgt nach der jeweils geltenden TA Luft.

3.3.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

3.3.4.2.1 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBL. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

3.3.4.3 Messplätze

3.3.4.3.1 Für die Durchführung der Messungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

3.3.4.3.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

3.4 **Wartung und Dokumentation**

3.4.1 Für den Betrieb und die Wartung des Rauchwäscher sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

3.4.2 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an dem Rauchwäscher sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen.

Das Betriebstagebuch ist regelmäßig, mindestens alle vier Wochen, von der für die Leitung und Beaufsichtigung der Anlage verantwortlichen Person zu prüfen.

Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Anmerkung: Die Aufzeichnungen können auch mittels EDV-Unterstützung erfolgen.

3.4.3 Bei Störungen an der Abgasreinigungsanlage (z.B. Wassermangel etc.) ist ein Alarm auszulösen. Die Räuchervorgänge, die bereits in Betrieb sind, dürfen beendet werden. Eine erneute Beschickung der Räucherammern ist nicht zulässig, solange der Rauchwäscher nicht in Betrieb ist.

3.4.4 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Fleisch- und Wurstwaren sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

3.4.5 Die in Auflage 3.4.4 genannten Betriebsaufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.5 **Lärmschutz**

3.5.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm einzuhalten.

3.5.2 Türen, Tore und Fenster sind geschlossen zu halten.

3.5.3 Nachstehend genannte Emittenten müssen die Schalleistung L_w wie folgt einhalten:

Emittent	L_w [dB(A)]
Kaminmündung Rauchwäscher	70
Kaminmündung Kaltrauchanlage	70

In die Kamine sind erforderlichenfalls ausreichend dimensionierte (Kulissen-) Schalldämpfer einzubauen.

3.6 Abfallwirtschaft

3.6.1 Produktionsabfälle (Fleisch- und Wurstwaren) sind in geschlossenen Behältern bei einer Temperatur von weniger als 10 °C zwischenzulagern. Die Räume sind stets hygienisch sauber zu halten.

3.6.2 Anfallende Asche aus den Räucherkammern ist in geschlossenen Behältern zu lagern.

Hinweis:

Hinsichtlich der Abfallbeseitigung und -verwertung sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der hierzu ergangenen Verordnungen zu beachten.

3.7 Anzeige der Inbetriebnahme:

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Unterallgäu schriftlich anzuzeigen.

4. Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird.

5. Kosten:

Die Kosten des Verfahrens hat die Metzgerei Helmut Natterer GmbH, Kaufbeurer Str. 42, 87719 Mindelheim, zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 2.150,00 € festgesetzt.

Die Auslagen werden festgesetzt, sobald deren Höhe bekannt ist.

Gründe:

I.

Die Metzgerei Helmut Natterer GmbH, Kaufbeurer Str. 42, 87719 Mindelheim, beantragte am 21.02.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Räuchern von Fleischwaren auf dem Grundstück Fl.Nr. 787/4 der Gemarkung Mindelheim.

Am Genehmigungsverfahren waren die Stadt Mindelheim, das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben in Augsburg sowie die Referate für Baurecht und Veterinärwesen, die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (örtlicher Brandschutz beim Landratsamt Unterallgäu) und die Umweltschutzingenieurin beteiligt.

Das Sachverständigengutachten zu den Belangen des Lärmschutzes vom 16.08.2018, Auftragsnummer 6345.0/2018-TM, erstellte das Ingenieurbüro Kottermair GmbH. Das Sachverständigengutachten zu den Belangen der Luftreinhaltung, Anlagensicherheit und Energieeffizienz vom 12.10.2018, Bericht Nr. F18/183-IMG, erstellte die TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Unterallgäu ist zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Verfahren

Bei den von der Metzgerei Helmut Natterer GmbH in Mindelheim beantragten Räucheranlagen handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage bedürfen nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Nr. 7.5.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren.

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG gehört. Die beteiligten Stellen erhoben keine Bedenken gegen das beabsichtigte Vorhaben. Die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Nr. 3 des Bescheides verbindlich festgesetzt.

3. Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG bei Beachtung der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzten Auflagen vorliegen.

Die Stellen, deren Bereich von dem Vorhaben berührt wird, wurden gehört. Ebenso wurden Sachverständigengutachten eingeholt. Aus den Stellungnahmen und den Gutachten ergibt sich, dass - unter Beachtung der in Nr. 3 festgesetzten Nebenbestimmungen - sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Vorprüfung durchzuführen, da das Vorhaben nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

5. Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigungsbehörde bestimmen, dass die Genehmigung nach Ablauf einer angemessenen Frist erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage bis dahin nicht begonnen worden ist.

6. Kosten

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, welche die Metzgerei Helmut Natterer GmbH als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes - KG).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG.

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr ergibt sich aus Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Weiterhin ist in der Gebühr auch der verursachte Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme der Umweltschutzingenieurin des Landratsamtes Unterallgäu sowie für die Prüfung durch die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu enthalten (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Die Auslagen werden gemäß Art. 10 Abs. 1 KG erhoben. Die noch festzusetzenden Auslagen fallen für die öffentliche Bekanntmachung dieses Genehmigungsbescheides in der Mindelheimer Zeitung an (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** ^{*)} Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zum Immissionsschutz:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).
- Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 16 BImSchG).
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunkts der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- Kommt der Betreiber der Anlage einer Auflage dieses Bescheides oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG) nicht nach, so kann das Landratsamt Unterallgäu den Betrieb der Anlage untersagen oder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung widerrufen (§ 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- Die Abnahmemessungen dürfen aus Gründen der Unparteilichkeit nicht von der zugelassenen Messstelle nach § 29 b BImSchG durchgeführt werden, die bereits das Sachverständigen-gutachten im Genehmigungsverfahren erstellt hat (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV).

Hinweise zum Arbeitsschutz:

- Für das Einrichten und Betreiben als Arbeitsstätte sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und der entsprechenden technischen Regeln für Arbeitsstätten anzuwenden.
- Das anliegende Merkblatt für Bauherrn und Planer ist zu beachten.

Hinweis zum Veterinärwesen:

- Die laut dieser Genehmigung zulässige Produktionskapazität wird durch die aktuelle EU-Zulassung vom 18.08.2009 eingeschränkt. Die jeweils niedrigeren Angaben sind die zulässigen Höchstmengen.

Hinweis zum Baurecht:

- Die Auflagen aus dem Baugenehmigungsbescheid vom 18.04.2017, Gesch.-Nr. 34.1.1 - BA2016-1281, gelten - mit Ausnahme der Auflage Ziffer 17 - unverändert fort.

Selin Saran
Abteilungsleiterin

Anlagen

- 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Sachverständigengutachten der Ingenieurbüro Kottermair GmbH zum Lärmschutz vom 16.08.2018, Auftragsnummer 6345.0/2018-TM
- 1 Sachverständigengutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH zu Luftreinhaltung, Anlagensicherheit und Energieeffizienz vom 12.10.2018, Bericht-Nr. F18/183-IMG
- 1 Merkblatt für Bauherrn und Planer (PK 16-11-2009)
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein